

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 55/2011

Sitzung vom 8. Juni 2011

762. Postulat (Zugangsnormalien ohne Baulandverschleiss)

Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, sowie die Kantonsräte Max Clerici, Horgen, und Antoine Berger, Kilchberg, haben am 28. Februar 2011 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Normalien über die Anforderungen an Zugänge (Zugangsnormalien vom 9. Dezember 1987) so zu ändern, dass sie dem Prinzip der inneren Verdichtung durch einen schonenderen Baulandverbrauch gerecht werden.

Begründung:

Die vom Regierungsrat erlassenen Zugangsnormalien schildern im Detail die Dimensionierung von Zufahrten bei der Erschliessung von Bauten und Anlagen. Sie wurden im Jahre 1987 erlassen und entsprechen nicht mehr dem heutigen Zeitgeist, schonend und sparsam mit den noch vorhandenen Baulandreserven umzugehen. Sowohl das neue Raumordnungskonzept Schweiz wie auch der neue gesamtrevidierte Richtplan postulieren heute das Verdichten nach innen. Damit sollten jedoch auch übertriebene Anforderungen an die Dimensionierung von Strassen und Wegen innerhalb des Baugebietes der Vergangenheit angehören. Gleichzeitig kann die heute sehr unterschiedliche Handhabung der Zugangsnormalien durch die Gemeinden vermieden werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Carmen Walker Späh, Zürich, Max Clerici, Horgen, und Antoine Berger, Kilchberg, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Zugangsnormalien aus dem Jahr 1979 wurden im Dezember 1987 aufgrund von eingegangenen Postulaten, hauptsächlich zwecks Verminderung des Landbedarfs und Förderung von Massnahmen der Verkehrsberuhigung, angepasst und dabei die erforderlichen Querschnitte verkleinert. 1990 wurde die allgemeine Zulassung der Lastwagenbreite 2,5 m beschlossen und in der Gesetzgebung des Bundes verankert. 1998 ging wiederum ein Vorstoss zur Änderung der Zugangsnormalien ein, der ebenfalls eine Verschmälerung der Zugänge forderte (Postulat KR-Nr. 330/1998 betreffend Massnahmen für eine inskünftige

unbürokratische Erschliessung von Bauland). Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat mit Beschluss vom 23. Dezember 1998, das Postulat nicht zu überweisen, und begründete dies unter anderem damit, dass die geltenden Zugangsnormen auch den neuesten Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik entsprächen.

Die geltenden Zugangsnormen (LS 700.5) lassen einen breiten Spielraum bei der Bestimmung der Strassenbreiten zu. Es werden fünf Zugangsarten mit Fahrbahnbreiten zwischen mindestens 3,0 m und höchstens 6,0 m unterschieden, wobei jede Zugangsart einen Spielraum von 0,5 bis 1 m zulässt. Die Zugangsnormen haben sich in der Praxis bewährt und lassen eine grosse Flexibilität zu. Die Normen wurden, wie erwähnt, bereits vor der Ausdehnung der zulässigen Lastwagenbreite von 2,3 m auf 2,5 m erlassen. Die in den Normen bestimmten Fahrbahnbreiten sind angesichts der tendenziell immer grösser werdenden Fahrzeuge auch in Zukunft notwendig.

Die Zufahrten sollen insbesondere auch für grössere Fahrzeuge (Abfallentsorgung, Feuerwehr, Umzugstransport usw.) befahrbar sein. Solche Fahrzeuge sind heute breiter als zum Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Anpassung der Normen im Jahr 1987. Eine Herabsetzung der Anforderungen an die Zugangsbreiten könnte auch dazu führen, dass bei einer notwendigen Sanierung der im Strassenkörper liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen die Zugänglichkeit z.B. für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr noch schwieriger aufrechtzuerhalten ist. Ebenfalls erfordern der reguläre Strassenunterhalt und der Winterdienst eine gewisse Breite.

Es ist sodann zu beachten, dass für die Bestimmung der Zugangsart und damit des Strassenquerschnittes nicht die gegenwärtige Quartierüberbauung, sondern diejenige im Endzustand massgebend ist. Eine neue Quartiererschliessung kann vorerst «überdimensioniert» erscheinen, dem Vollausbau des Quartiers jedoch durchaus angemessen sein. Eine Fahrbahnbreite zwischen 4 m und 5 m für Zufahrts- bzw. Erschliessungsstrassen, wie sie nach den heutigen Bestimmungen verlangt wird und einem grossen Teil aller Strassen im Siedlungsgebiet entspricht, ist unter den dargelegten Gesichtspunkten keine überdimensionierte Erschliessung. § 11 der Zugangsnormen lässt überdies bereits heute aus Gründen der tatsächlichen Verhältnisse Erleichterungen zu.

Die Einhaltung der Zugangsnormen dient auch dem Fussgängerschutz. Unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Langsamverkehrs soll ungeachtet der Forderung nach baulicher Verdichtung daran festgehalten werden. Sicherer und gut gestalteter Strassenraum benötigt genügend Platz. Werden die Strassen verschmälert, leiden sowohl die Sicherheit als auch – insbesondere im Wohnquartier – die Aufenthalts-

qualität. Anstrengungen zum schonenden Baulandverbrauch werden vor allem durch geschickte Anordnung und Linienführung der Zufahrtsstrassen unternommen. Dazu sind die Planungsinstrumente bereits vorhanden (Quartier- und Gestaltungspläne) und auch erprobt.

Im Ergebnis hat sich somit seit der Stellungnahme des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 330/1998 nichts Wesentliches geändert.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 55/2011 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi